

Beschlussvorlage

BV/02/21/095

öffentlich

Beschluss der Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Fremdenverkehrsabgaben (Fremdenverkehrsabgabensatzung)

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeiter:</i> Carolin Heise	<i>Datum</i> 22.10.2021 <i>Verfasser:</i> Heise, Carolin
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)	02.11.2021	Ö
Finanzausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Klütz (Entscheidung)	13.12.2021	Ö

Sachverhalt:

Die Stadt Klütz befindet sich aktuell im Anerkennungsverfahren zum Erholungsort. Sobald das Anerkennungsverfahren abgeschlossen ist, kann die Stadt Klütz gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und zur Deckung von Aufwendungen zur (anteiligen) Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der Veranstaltungen von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr Vorteile geboten werden, laufende Fremdenverkehrsabgaben erheben. Grundlage für die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe ist das Vorliegen einer entsprechenden Fremdenverkehrsabgabensatzung nebst Kalkulation.

Zur Unterstützung bei der Erstellung der Kalkulation für die Kur- und Fremdenverkehrsabgabe wurde das Unternehmen ipm beauftragt. In einem Workshop wurde die beiliegende Kalkulation erarbeitet. Die Einordnung der Betriebe in die jeweilige Stufe wurde gemäß den vorliegenden Daten aus den Gewerbeanmeldungen, Gewerbesteuerveranlagungen und vom statistischen Amt geschätzt.

Bei der Erstellung der Satzung wurde davon ausgegangen, dass die Anerkennung als Erholungsort im Dezember 2021 vorliegt, sodass zum 01.01.2022 eine Fremdenverkehrsabgabe erhoben werden kann.

Da der Erhebungsaufwand bei der Ersterhebung sehr groß ist (Zusenden des Fragebogens an alle Gewerbetreibenden, selbstständig Tätige und

Ferienhausbesitzer), sollten die Mitarbeiter des Literaturhauses mit einbezogen werden.

Gemäß der Sitzung des Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschusses der Stadt Klütz vom 02.11.2021 sollte eine Kalkulation für die Fremdenverkehrsabgabe erstellt werden, in der nur die reinen Kosten für Fremdenverkehrswerbung berücksichtigt werden.

In der Anlage befindet sich die aktualisierte Kalkulation.

Stand 01.03.2022:

Gemäß der Sitzung des Finanzausschusses vom 17.01.2022 wurde darum gebeten unterschiedliche Kostenverteilungen zwischen Fremdenverkehrsabgabe und Kurabgabe zur nächsten Finanzausschusssitzung vorzulegen. Die unterschiedlichen Varianten finden Sie im Anhang 4 bis 7.

Um die Auswirkung der Befreiung von Familienangehörigen in der Kalkulation der Kurabgabe und Fremdenverkehrsabgabe zu veranschaulichen, wurde in der Anlage 5 die Befreiung von Familienangehörigen nicht berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die Kalkulation und die Satzung der Stadt Klütz zur Erhebung von Fremdenverkehrsabgaben.

Finanzielle Auswirkungen:

Zusätzliche Einnahmen aus Fremdenverkehrsabgabe für Aufwendungen an Fremdenverkehrswerbung, die nicht über die Kurabgabe gedeckt werden dürfen.

Anlage/n:

1	Kalkulation Fremdenverkehrsabgabe öffentlich
2	Entwurf Fremdenverkehrsabgabensatzung 01.01.2022 öffentlich
3	Kalkulation Fremdenverkehrsabgabe aktualisiert öffentlich
4	Kurabgabe-Fremdenverkehrsabgabe, Verteilung 87-13 öffentlich
5	Kurabgabe-Fremdenverkehrsabgabe, Verteilung 87-13 ohne Befreiung Familie öffentlich
6	Kurabgabe-Fremdenverkehrsabgabe, Verteilung 80-20 öffentlich
7	Kurabgabe-Fremdenverkehrsabgabe, Verteilung 67-33 öffentlich

Betriebsabrechnung

Kosten-/Ertragsart	Allg. Tourismusver- waltung	Bauhof	Uwe- Johnson- Haus	Stadtbibliot hek	Stadtinfor mation	Daueraus stellung	Spielplätze	Sportplatz	Straßenreinigu ng und Winterdienst	Öffentliches Grün	touristische Infrastruktur	BgA Parken	Strand	Fremdenverk ehrswerbung	nicht ansatzfähig	Summe
Erträge	- 13.100 €	- €	- 59.100 €	- 8.100 €	- 2.400 €	- €	- €	- 200 €	- 12.200 €	- 3.000 €	- €	- 60.500 €	- €	- €	- 423.350 €	- 581.950 €
Personalkosten	57.804 €	181.000 €	36.700 €	44.300 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	1.900 €	321.704 €
Sachkosten	34.800 €	64.100 €	97.400 €	24.400 €	- €	- €	6.000 €	12.000 €	123.000 €	12.000 €	- €	14.800 €	85.000 €	100 €	171.450 €	645.050 €
Abschreibungen	- €	10.345 €	5.204 €	- €	- €	1.147 €	2.194 €	3.652 €	- €	- €	38.998 €	- €	- €	- €	24.186 €	85.726 €
kalkulatorische Zinsen	- €	933 €	2.342 €	- €	- €	206 €	108 €	366 €	- €	- €	1.757 €	- €	- €	- €	12.352 €	14.549 €
Summe	79.504 €	256.378 €	82.545 €	60.600 €	- 2.400 €	1.353 €	8.302 €	15.818 €	110.800 €	9.000 €	37.241 €	- 45.700 €	85.000 €	100 €	- 213.462 €	485.079 €
Umlage																
Fremdenverkehrswerbung	- 19.876 €													19.876 €		
Zwischensumme	59.628 €	256.378 €	82.545 €	60.600 €	- 2.400 €	1.353 €	8.302 €	15.818 €	110.800 €	9.000 €	37.241 €	- 45.700 €	85.000 €	19.976 €	- 213.462 €	485.079 €
ansatzfähiger Anteil	100%	40%	80%	50%	100%	100%	25%	0%	10%	10%	100%	0%	100%	0%	0%	
ansatzfähiger Betrag	59.628 €	102.551 €	66.036 €	30.300 €	- 2.400 €	1.353 €	2.076 €	- €	11.080 €	900 €	37.241 €	- €	85.000 €	- €	- €	393.765 €

ansatzfähige Kosten	393.764,62 €	davon KA	davon FVA
Anteil Finanzierung		93,0%	7%
Summe		366.201,09 €	27.563,52 €

Personengruppe	Anzahl	Aufenthalts- tage	Übernachtungen	davon in Hauptsaison
Übernachtungsgäste unter 16 Jahren	18.000	1	18.000	%
Übernachtungsgäste über 16 Jahre	102.000	1	102.000	%
Tagesgäste unter 16 Jahren	3.750	1	3.750	%
Tagesgäste über 16 Jahren	21.250	1	21.250	%
Jahreskur unter 16 Jahren	9	28	252	%
Jahreskur über 16 Jahren	185	28	5.180	%
Bevölkerung unter 16 Jahren (ö.A.)	466	28	13.045	%
Bevölkerung über 16 Jahren (ö.A.)	2.640	28	73.923	%
Familienbesuche (?)	466	1	466	%
Familienbesuche (?)	2.640	1	2.640	%

Summe	240.506
Kosten pro Gast	1,52 € (inkl.MwSt.)
befreite Übernacht	90.074
öffentlicher Anteil	37,45%

Nebenrechnungen

120.000	Schätzung T-Management
120.000	Schätzung T-Management
25.000	Ermittelt
25.000	Ermittelt

15,00%	Bev.-Anteil EMA
85,00%	Bev.-Anteil EMA

ein Besuch pro EW p.a.
ein Besuch pro EW p.a.

1,42 € (netto)

Gesamteinwohner Stadt Klütz	3.106
-----------------------------	-------

Fremdenverkehrsabgabe

ansatzfähige Kosten

47.539,40 €

Stufen	Anzahl Unternehmen	ÄQZ	Recheneinheiten	FVA p.a.	
Stufe 1	161	1	161	68,10 €	10.964,10 €
Stufe 2	31	2	62	136,21 €	4.222,51 €
Stufe 3	35	3	105	204,32 €	7.151,20 €
Stufe 4	15	4	60	272,43 €	4.086,45 €
Stufe 5	6	5	30	340,54 €	2.043,24 €
Stufe 6	2	6	12	408,64 €	817,28 €
Stufe 7	1	7	7	476,75 €	476,75 €
Stufe 8	2	8	16	544,86 €	1.089,72 €
Stufe 9	5	9	45	612,97 €	3.064,85 €
Stufe Betten	1000	0,2	200	13,62 €	13.620,00 €
		Summe	698		
		Kosten pro RE	68,11 €		

Summe 47.536,10 €

**Satzung zur
Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
in der Stadt Klütz**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2019 (GVOBl. MV. S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom ... folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Abgabe**

- 1) Die Stadt Klütz ist als Erholungsort anerkannt. Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und zur Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen werden laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.
- 2) Die Fremdenverkehrsabgabe wird vom Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz (nachfolgend Stadt) eingezogen.

Kommentar [H1]: Zu prüfen, ob die Fremdenverkehrsabgabe direkt von der Stadt Klütz erhoben werden kann.

**§ 2
Abgabepflichtige**

- 1) Abgabepflichtig sind Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr in der Stadt wirtschaftliche Vorteile (unmittelbar oder mittelbar) geboten werden. Diese sind im Einzelnen in Anlage 1 aufgeführt. Darüber hinaus besteht eine Abgabepflicht für alle weiteren Personen und Personenvereinigungen, deren Hinzutreten zum Kreis der Abgabepflichtigen zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung nicht vorhersehbar war.
- 2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- 3) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

**§ 3
Abgabemaßstab**

- 1) Die Abgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der aus dem Fremdenverkehr in der Stadt erwächst.
Die Vorteile werden wie folgt bemessen:
 - a) Bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern nach der Zahl der am 01. Juli jedes Jahres vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden.
 - b) Bei Betreibern von Bootsvermietungen, Camping- und Wohnmobilplätzen nach der Anzahl der Boote bzw. Stellplätze.
 - c) bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit, wobei auch die Zahl der im Betrieb beschäftigten Personen zu berücksichtigen

ist. Es werden Stufen gebildet und die Betriebe in Abhängigkeit ihres wirtschaftlichen Vorteils, der auf den Fremdenverkehr zurückzuführen ist, diesen Stufen zugeordnet.

2) Die übrigen abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden wie folgt eingestuft:

- a) Restaurants, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Bars, Imbissstuben, Eisdielen und Milchbars, Fahrzeuge für gewerbliche Personenbeförderung
 - bis zu 30 Sitzplätzen in Stufe 2
 - bis zu 60 Sitzplätzen in Stufe 3
 - bis zu 90 Sitzplätzen in Stufe 4
 - bis zu 120 Sitzplätzen in Stufe 5
 - über 120 Sitzplätze in Stufe 6
- b) Lichtspieltheater, weitere Kulturstätten
 - bis zu 150 Sitzplätzen in Stufe 3
 - über 150 Sitzplätze in Stufe 4
- c) Ladengeschäfte, sowie Tankstellen mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche
 - bis zu 10 m² in Stufe 2
 - bis zu 20 m² in Stufe 3
 - bis zu 50 m² in Stufe 4
 - bis zu 100 m² in Stufe 5
 - bis 200 m² in Stufe 6
 - bis 300 m² in Stufe 7
 - bis zu 500 m² in Stufe 8
 - ab 500 m² in Stufe 9
- d) Indoorspielplätze
 - bis zu 100 m² in Stufe 6
 - über 100 m² in Stufe 7
- e) Strandkorbvermietungen
 - bis zu 50 Körben in Stufe 1
 - bis zu 100 Körben in Stufe 2
 - bis zu 250 Körben in Stufe 3
 - bis zu 500 Körben in Stufe 4
 - über 500 Körbe in Stufe 5
- f) Bootsvermieter, Camping- und Wohnmobilplätze bezahlen eine Abgabe von 13,62 €/ Boot bzw. Stellplatz
- g) Parkplätze (Garagen- und Freiplätze)
 - Stellplätze bis 100 Fahrzeuge in Stufe 6
 - Stellfläche bis 200 Stellplätze in Stufe 7
 - Stellfläche bis 300 Stellplätze in Stufe 8
 - Stellfläche über 300 Stellplätze in Stufe 9
- h) Geld- und Kreditinstitute/Post in Stufe 5

- i) sonstige gewerbliche Betriebe nach der Beschäftigtenzahl (außer der Zahl der Lehrlinge)

Einmannbetriebe in	Stufe 1
Betriebe mit bis zu 2 Arbeitnehmern in	Stufe 2
Betriebe mit bis zu 4 Arbeitnehmern in	Stufe 3
Betriebe mit bis zu 6 Arbeitnehmern in	Stufe 4
Betriebe mit bis zu 8 Arbeitnehmern in	Stufe 5
Betriebe mit bis zu 10 Arbeitnehmern in	Stufe 6
Betriebe mit bis zu 12 Arbeitnehmern in	Stufe 7
Betriebe mit bis zu 14 Arbeitnehmern in	Stufe 8
Betriebe ab 14 Arbeitnehmern in	Stufe 9

Mithelfende Familienmitglieder, für die Lohnsteuer entrichtet wird, zählen als Arbeitnehmer.

- j) sonstige freiberuflich Tätige in Stufe 3

- 3) Als Arbeitnehmer zählen Personen, deren Wochenarbeitszeit über 20 Wochenstunden liegen. Jeder Arbeitnehmer, deren Wochenarbeitszeit unter 20, aber über 5 Stunden liegt, wird als halber Arbeitnehmer veranschlagt. Die Anzahl der vollen und halben Arbeitnehmer werden addiert. Die Summe der Arbeitnehmer wird auf die nächste volle Stelle aufgerundet. Unabhängig von der Arbeitszeit und der Anzahl der Beschäftigten wird eine Person eines Betriebes in jedem Falle als voller Arbeitnehmer eingestuft. Handelt es sich bei dem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeübt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit unter 5 Stunden liegt, entfällt die Abgabepflicht.
- 4) Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen am 01. April jedes Jahres ermittelt. Abgabepflichtige, deren Betrieb oder Tätigkeit nach den Vorteilsmerkmalen verschiedener Gruppen eingestuft werden können, sind nur nach den Merkmalen der höheren Stufe zu veranlagten.

§ 4 Höhe der Abgabe

- 1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben und beträgt

- a) in den Fällen des § 3 Abs. 1a) 13,62 €/ Bett
- b) in den Fällen des § 3 Abs. 1b) 13,62 €/ Boot bzw. Stellplatz
- c) im Übrigen in
- | | |
|---------|----------|
| Stufe 1 | 68,10 € |
| Stufe 2 | 136,21 € |
| Stufe 3 | 204,32 € |
| Stufe 4 | 272,43 € |
| Stufe 5 | 340,54 € |
| Stufe 6 | 408,64 € |
| Stufe 7 | 476,75 € |
| Stufe 8 | 544,86 € |
| Stufe 9 | 612,97 € |

- 2) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 5

Entstehungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe

- 1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§1 und 2 vorliegen.
- 2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht; frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- 3) Endet eine abgabepflichtige Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr, so wird auf Antrag für jeden vollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Abgabepflicht entfallen sind, ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Abgabe erstattet. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- 4) Die Abgabe ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides des Amtes Klützer Winkel für die Stadt Klütz fällig. Bei Abgaben über 100,00 € kann auf Antrag Ratenzahlung zugelassen werden.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht

- 1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften bestehenden Anzeige- und Auskunftspflicht haben Abgabepflichtige dem Amt Klützer Winkel (Bereich Steuern und Abgaben) für die Stadt Klütz die Aufnahme einer Tätigkeit im Stadtgebiet binnen eines Monats anzuzeigen. Der Abgabepflichtige sowie sein Vertreter haben auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe oder der Vorausleistung unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz.
- 3) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlage schätzen.

§ 7

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach § 17 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes handelt ordnungswidrig, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- 2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- 3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabe-/Meldepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- 2) Zur Ermittlung der Abgabe-/Meldepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Melderegisterauskünfte
 - Gästeverzeichnis der Vermieter
 - Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz
 - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
 - Grundstückeigentümerverzeichnis
 - Zweitwohnungssteuerveranlagung
- 3) Darüber hinaus sind die Erhebungen und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten, sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- 4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Stadt Klütz, den ...

J. Mevius
Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Anlage zu § 2 der
Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Klütz vom ...**

Abgabepflichtige Personen und Unternehmen

Antiquitätenhandel
Apotheken
Architekten, Ingenieure
Ärzte (außer Badearztstätigkeit)
Ausstellungen, Museen, Messen
Bäckereien, Konditoreien
Badeärzte (soweit nicht unter „Ärzte“ erfasst)
Banken
Bau- und Heimwerkermarkt
Bauunternehmen, Hochbau
Bauunternehmen, Tiefbau
Bestattungsunternehmen
Bildhauer, Steinbildhauer
Blumengeschäfte
Bootsverleih, Bootsvermietung
Briefpost, Paketdienst
Büchereien, Leihbüchereien, Videothek
Buchhandlungen, auch Schreib- und Papierwaren
Campingplätze
Computer-, Hard- und Software, Einzelhandel
Computerdienstleistungen
Dachdeckerei
Drogerien, Parfümerien
Druckereien
Elektroinstallation
Entsorgungsunternehmen
Fahrradhandel und –reparatur
Fahrradverleih
Fahrschulen
Fahrzeugvermietung
Fernsprechunternehmen
Fische, Fischerzeugnisse, Einzelhandel
Fitnessbetriebe
Fleischerei, Metzgerei, Schlachtere
Fliesen- und Plattenlegerei
Flugplatz, Luftfahrtunternehmen
Fotogeschäfte
Fotografen
Friseure
Garten- und Landschaftsbau
Gastwirtschaften, hier: Cafés und Eisdielen
Gastwirtschaften, hier: Kneipe
Gastwirtschaften, hier: Restaurant
Gasthöfe
Gebäudereiniger
Geld- und Kreditinstitute
Gepäckkurierdienst, Kurierdienst
Geschenkartikel- und Andenkenhandel
Getränkhandel
Glaser

Güterverkehr, Fuhrunternehmen
 Hafenbetrieb
 Handarbeitswaren-Einzelhandel
 Haushaltswaren-Einzelhandel
 Hausmeisterservice einschl. Gartenpflege
 Hausverwalter
 Heimwerkebedarf-Einzelhandel (Baumärkte)
 Heizöl- und Brennstoffhändler
 Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei
 Hotels garni
 Hotels
 Imbiss, Schnellimbiss (auch Hauslieferung)- Kettenfiliale
 Imbiss, Schnellimbiss (auch Hauslieferung) – ortsansässig
 Immobilienmakler
 Inhaber von Pferdeställen, die Boxen (Pferdestellplätze) vermieten
 Jugendherbergen
 Kaffee- und Teeläden
 Kegel- und Bowlingbahnen
 Kioske
 Kosmetik, Fußpflege
 Kraftfahrzeughandel, -reparatur, -zubehör
 Krankengymnasten, Therapeuten, Heilpraktiker
 Kunsthandel, kunstgewerbliche Erzeugnisse
 Kur-, Erholungsheime, Sanatorien
 Kurkliniken, Kurmittelhäuser
 Lacke, Farben und sonstiger Anstrichbedarf sowie Tapeten und Fußbodenbelag, Einzelhandel
 Lebensmittel-Einzelhandel
 Lederwaren-Einzelhandel
 Maler- und Lackierergewerbe
 Masseure und medizinische Bademeister
 Minigolfplätze
 Möbel-/Einrichtungshandel
 Obst- und Gemüse-Einzelhandel
 Optiker
 Parkhäuser
 Parkplätze
 Pensionen mit Frühstück oder Teilverpflegung
 Personenbeförderung (Ausflugsverkehr)
 Personenverkehr (Linienverkehr)
 Personenbeförderung (Taxen, Mietwagen u.ä.)
 Raumausstatter
 Rechtsanwälte, Notare
 Reedereien, Schifffahrtsunternehmen
 Reinigung, Wäscherei, Heißmangel
 Reisebüros
 Reitställe
 Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte, Tonträger (Einzelhandel, Reparatur, Verleih)
 Saunabetriebe, Sonnenstudios
 Schlosserei, Schmiede (auch Schlüsseldienst)
 Schmuck, Uhren-Einzelhandel
 Schneiderei, Änderungsschneiderei
 Schuh-Einzelhandel (auch Einzelanfertigung und Reparatur)
 Schwimmbäder, Spaßbäder
 Spielautomaten, Betrieb

Spielwaren-Einzelhandel
Sportartikel-Einzelhandel
Sportschulen
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Strandkorbvermietung
Stukkateure, Gipserei, Verputzerei
Tabakwaren
Tankstellen, Autowaschanlagen
Tanzlokale, Bars, Discotheken
Tennisplätze
Textil-Einzelhandel, hier: Bekleidung
Textil-Einzelhandel, hier: Heimtextilien
Theater (auch Kino, Puppentheater, Vertragsveranstaltungen)
Tierärzte
Tischlerei
Unternehmensberater
Verlagswesen
Vermietung von Ferienwohnungen, -appartements, -häusern
Vermietung von Gästezimmern
Vermietung von Gästezimmern mit Frühstück
Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen usw.
Versicherungsmakler
Versorgungsunternehmen
Werkstatt für Behinderte
Zahnärzte
Zimmerei
Zoologischer Bedarf, lebende Tiere
Zucht von Tieren

Entwurf

Betriebsabrechnung

Kosten-/Ertragsart	Allg. Tourismusver- waltung	Bauhof	Uwe- Johnson- Haus	Stadtbibliot hek	Stadtinfor mation	Daueraus stellung	Spielplätze	Sportplatz	Straßenreinigu ng und Winterdienst	Öffentliches Grün	touristische Infrastruktur	BgA Parken	Strand	Fremdenverk ehrswerbung	nicht ansatzfähig	Summe
Erträge	- 13.100 €	- €	- 59.100 €	- 8.100 €	- 2.400 €	- €	- €	- 200 €	- 12.200 €	- 3.000 €	- €	- 60.500 €	- €	- €	- 423.350 €	- 581.950 €
Personalkosten	57.804 €	181.000 €	36.700 €	44.300 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	1.900 €	321.704 €
Sachkosten	14.800 €	64.100 €	97.400 €	24.400 €	- €	- €	6.000 €	12.000 €	123.000 €	12.000 €	- €	14.800 €	105.000 €	100 €	171.450 €	645.050 €
Abschreibungen	- €	10.345 €	5.204 €	- €	- €	1.147 €	2.194 €	3.652 €	- €	- €	38.998 €	- €	- €	- €	24.186 €	85.726 €
kalkulatorische Zinsen	- €	933 €	2.342 €	- €	- €	206 €	108 €	366 €	- €	- €	1.757 €	- €	- €	- €	12.352 €	14.549 €
Summe	59.504 €	256.378 €	82.545 €	60.600 €	- 2.400 €	1.353 €	8.302 €	15.818 €	110.800 €	9.000 €	37.241 €	- 45.700 €	105.000 €	100 €	- 213.462 €	485.079 €
Umlage																
Fremdenverkehrswerbung	- 14.876 €													14.876 €		
Zwischensumme	44.628 €	256.378 €	82.545 €	60.600 €	- 2.400 €	1.353 €	8.302 €	15.818 €	110.800 €	9.000 €	37.241 €	- 45.700 €	105.000 €	14.976 €	- 213.462 €	485.079 €
ansatzfähiger Anteil	100%	25%	80%	50%	100%	100%	25%	0%	10%	10%	100%	0%	100%	0%	0%	
ansatzfähiger Betrag	44.628 €	64.095 €	66.036 €	30.300 €	- 2.400 €	1.353 €	2.076 €	- €	11.080 €	900 €	37.241 €	- €	105.000 €	- €	- €	360.308 €

ansatzfähige Kosten	360.307,90 €	davon KA	davon FVA
Anteil Finanzierung		100,0%	0%
Summe		360.307,90 €	- €

Personengruppe	Anzahl	Aufenthalts- tage	Übernachtungen	davon in Hauptsaison
Übernachtungsgäste unter 16 Jahren	18.000	1	18.000	%
Übernachtungsgäste über 16 Jahre	102.000	1	102.000	%
Tagesgäste unter 16 Jahren	3.750	1	3.750	%
Tagesgäste über 16 Jahren	21.250	1	21.250	%
Jahreskur unter 16 Jahren	9	28	252	%
Jahreskur über 16 Jahren	185	28	5.180	%
Bevölkerung unter 16 Jahren (ö.A.)	466	28	13.045	%
Bevölkerung über 16 Jahren (ö.A.)	2.640	28	73.923	%
Familienbesuche (?)	466	1	466	%
Familienbesuche (?)	2.640	1	2.640	%

Summe	240.506
Kosten pro Gast	1,50 € (inkl.MwSt.)
befreite Übernacht	112.076
öffentlicher Anteil	46,60%

Nebenrechnungen

120.000	Schätzung T-Management
120.000	Schätzung T-Management
25.000	Ermittelt
25.000	Ermittelt

15,00%	Bev.-Anteil EMA
85,00%	Bev.-Anteil EMA

ein Besuch pro EW p.a.
ein Besuch pro EW p.a.

1,40 € (netto)

Gesamteinwohner Stadt Klütz	3.106	167.903,79 € Anteil Kosten Befreite
		192.404,11 € Anteil einzunehmende Kurabgabe
		<u>360.307,90 €</u>

Fremdenverkehrsabgabe

ansatzfähige Kosten

14.975,88 €

Stufen	Anzahl Unternehmen	ÄQZ	Recheneinheiten	FVA p.a.	
Stufe 1	161	1	161	21,45 €	3.453,45 €
Stufe 2	31	2	62	42,91 €	1.330,21 €
Stufe 3	35	3	105	64,36 €	2.252,60 €
Stufe 4	15	4	60	85,82 €	1.287,30 €
Stufe 5	6	5	30	107,27 €	643,62 €
Stufe 6	2	6	12	128,73 €	257,46 €
Stufe 7	1	7	7	150,18 €	150,18 €
Stufe 8	2	8	16	171,64 €	343,28 €
Stufe 9	5	9	45	193,09 €	965,45 €
Stufe Betten	1000	0,2	200	4,29 €	4.290,00 €
		Summe	698		
		Kosten pro RE	21,46 €		

Summe 14.973,55 €

ansatzfähige Kosten	360.307,90 €	davon KA	davon FVA
Anteil Finanzierung		87,0%	13%
Summe		313.467,88 €	46.840,03 €

Personengruppe	Anzahl	Aufenthalts- tage	Übernachtungen	davon in Hauptsaison
Übernachtungsgäste unter 16 Jahren	18.000	1	18.000	%
Übernachtungsgäste über 16 Jahre	102.000	1	102.000	%
Tagesgäste unter 16 Jahren	3.750	1	3.750	%
Tagesgäste über 16 Jahren	21.250	1	21.250	%
Jahreskur unter 16 Jahren	9	28	252	%
Jahreskur über 16 Jahren	185	28	5.180	%
Bevölkerung unter 16 Jahren (ö.A.)	466	28	13.045	%
Bevölkerung über 16 Jahren (ö.A.)	2.640	28	73.923	%
Familienbesuche (?)	466	1	466	%
Familienbesuche (?)	2.640	1	2.640	%

Summe	240.506
Kosten pro Gast	1,30 € (inkl.MwSt.)
befreite Übernact	112.076
öffentlicher Anteil	46,60%

Nebenrechnungen

120.000 Schätzung T-M
120.000 Schätzung T-M
25.000 Ermittelt
25.000 Ermittelt

15,00% Bev.-Anteil EN
85,00% Bev.-Anteil EN

ein Besuch pro EW p.a.
ein Besuch pro EW p.a.

1,22 € (netto)

Gesamteinwohner Stadt Klütz	3.106	146.076,30 € Anteil Kosten Befreite
		167.391,58 € Anteil einzunehmende Kurabgabe
		<u>313.467,88 €</u>

Fremdenverkehrsabgabe

ansatzfähige Kosten

61.815,90 €

Stufen	Anzahl Unternehmen	ÄQZ	Recheneinheiten	FVA p.a.	
Stufe 1	161	1	161	88,56 €	14.258,16 €
Stufe 2	31	2	62	177,12 €	5.490,72 €
Stufe 3	35	3	105	265,68 €	9.298,80 €
Stufe 4	15	4	60	354,24 €	5.313,60 €
Stufe 5	6	5	30	442,80 €	2.656,80 €
Stufe 6	2	6	12	531,36 €	1.062,72 €
Stufe 7	1	7	7	619,93 €	619,93 €
Stufe 8	2	8	16	708,49 €	1.416,98 €
Stufe 9	5	9	45	797,05 €	3.985,25 €
Stufe Betten	1000	0,2	200	17,71 €	17.710,00 €
		Summe	698		
		Kosten pro RE	88,56 €		

Summe 61.812,96 €

ansatzfähige Kosten	360.307,90 €	davon KA	davon FVA
Anteil Finanzierung		87,0%	13%
Summe		313.467,88 €	46.840,03 €

Personengruppe	Anzahl	Aufenthalts- tage	Übernachtungen	davon in Hauptsaiso
Übernachtungsgäste unter 16 Jahren	18.000	1	18.000	%
Übernachtungsgäste über 16 Jahre	102.000	1	102.000	%
Tagesgäste unter 16 Jahren	4.216	1	4.216	%
Tagesgäste über 16 Jahren	23.890	1	23.890	%
Jahreskur unter 16 Jahren	9	28	252	%
Jahreskur über 16 Jahren	185	28	5.180	%
Bevölkerung unter 16 Jahren (ö.A.)	466	28	13.045	%
Bevölkerung über 16 Jahren (ö.A.)	2.640	28	73.923	%

Summe	240.506	
Kosten pro Gast	1,30 € (inkl.MwSt.)	1,22 € (netto)
befreite Übernact	109.436	
öffentlicher Anteil	45,50%	

Nebenrechnungen

120.000 Schätzung T-Management
120.000 Schätzung T-Management
25.000 Ermittelt + Familienbesuche
25.000 Ermittelt + Familienbesuche

15,00% Bev.-Anteil EMA
85,00% Bev.-Anteil EMA

Gesamteinwohner Stadt Klütz	3.106	142.635,40 € Anteil Kosten Befreite
		170.832,47 € Anteil einzunehmende Kurabgabe
		<u>313.467,88 €</u>

Fremdenverkehrsabgabe

ansatzfähige Kosten

61.815,90 €

Stufen	Anzahl Unternehmen	ÄQZ	Recheneinheiten	FVA p.a.	
Stufe 1	161	1	161	88,56 €	14.258,16 €
Stufe 2	31	2	62	177,12 €	5.490,72 €
Stufe 3	35	3	105	265,68 €	9.298,80 €
Stufe 4	15	4	60	354,24 €	5.313,60 €
Stufe 5	6	5	30	442,80 €	2.656,80 €
Stufe 6	2	6	12	531,36 €	1.062,72 €
Stufe 7	1	7	7	619,93 €	619,93 €
Stufe 8	2	8	16	708,49 €	1.416,98 €
Stufe 9	5	9	45	797,05 €	3.985,25 €
Stufe Betten	1000	0,2	200	17,71 €	17.710,00 €
		Summe	698		
		Kosten pro RE	88,56 €		

Summe 61.812,96 €

ansatzfähige Kosten	360.307,90 €	davon KA	davon FVA
Anteil Finanzierung		80,0%	20%
Summe		288.246,32 €	72.061,58 €

Personengruppe	Anzahl	Aufenthalts- tage	Übernachtungen	davon in Hauptsaison
Übernachtungsgäste unter 16 Jahren	18.000	1	18.000	%
Übernachtungsgäste über 16 Jahre	102.000	1	102.000	%
Tagesgäste unter 16 Jahren	3.750	1	3.750	%
Tagesgäste über 16 Jahren	21.250	1	21.250	%
Jahreskur unter 16 Jahren	9	28	252	%
Jahreskur über 16 Jahren	185	28	5.180	%
Bevölkerung unter 16 Jahren (ö.A.)	466	28	13.045	%
Bevölkerung über 16 Jahren (ö.A.)	2.640	28	73.923	%
Familienbesuche (?)	466	1	466	%
Familienbesuche (?)	2.640	1	2.640	%

Summe	240.506
Kosten pro Gast	1,20 € (inkl.MwSt.)
befreite Übernact	112.076
öffentlicher Anteil	46,60%

Nebenrechnungen

120.000	Schätzung T-Management
120.000	Schätzung T-Management
25.000	Ermittelt
25.000	Ermittelt

15,00%	Bev.-Anteil EMA
85,00%	Bev.-Anteil EMA

ein Besuch pro EW p.a.
ein Besuch pro EW p.a.

Gesamteinwohner Stadt Klütz	3.106	134.323,03 € Anteil Kosten Befreite
		153.923,29 € Anteil einzunehmende Kurabgabe
		<u>288.246,32 €</u>

Fremdenverkehrsabgabe

ansatzfähige Kosten

87.037,46 €

Stufen	Anzahl Unternehmen	ÄQZ	Recheneinheiten	FVA p.a.	
Stufe 1	161	1	161	124,69 €	20.075,09 €
Stufe 2	31	2	62	249,39 €	7.731,09 €
Stufe 3	35	3	105	374,08 €	13.092,80 €
Stufe 4	15	4	60	498,78 €	7.481,70 €
Stufe 5	6	5	30	623,47 €	3.740,82 €
Stufe 6	2	6	12	748,17 €	1.496,34 €
Stufe 7	1	7	7	872,86 €	872,86 €
Stufe 8	2	8	16	997,56 €	1.995,12 €
Stufe 9	5	9	45	1.122,25 €	5.611,25 €
Stufe Betten	1000	0,2	200	24,93 €	24.930,00 €
		Summe	698		
		Kosten pro RE	124,70 €		

Summe 87.027,07 €

ansatzfähige Kosten	360.307,90 €	davon KA	davon FVA
Anteil Finanzierung		67,0%	33%
Summe		241.406,29 €	118.901,61 €

Personengruppe	Anzahl	Aufenthalts- tage	Übernachtungen	davon in Hauptsaison
Übernachtungsgäste unter 16 Jahren	18.000	1	18.000	%
Übernachtungsgäste über 16 Jahre	102.000	1	102.000	%
Tagesgäste unter 16 Jahren	3.750	1	3.750	%
Tagesgäste über 16 Jahren	21.250	1	21.250	%
Jahreskur unter 16 Jahren	9	28	252	%
Jahreskur über 16 Jahren	185	28	5.180	%
Bevölkerung unter 16 Jahren (ö.A.)	466	28	13.045	%
Bevölkerung über 16 Jahren (ö.A.)	2.640	28	73.923	%
Familienbesuche (?)	466	1	466	%
Familienbesuche (?)	2.640	1	2.640	%

Summe	240.506
Kosten pro Gast	1,00 € (inkl.MwSt.)
befreite Übernact	112.076
öffentlicher Anteil	46,60%

Nebenrechnungen

120.000	Schätzung T-Management
120.000	Schätzung T-Management
25.000	Ermittelt
25.000	Ermittelt

15,00%	Bev.-Anteil EMA
85,00%	Bev.-Anteil EMA

ein Besuch pro EW p.a.
ein Besuch pro EW p.a.

Gesamteinwohner Stadt Klütz	3.106	112.495,54 € Anteil Kosten Befreite
		128.910,76 € Anteil einzunehmende Kurabgabe
		<u>241.406,29 €</u>

Fremdenverkehrsabgabe

ansatzfähige Kosten

133.877,48 €

Stufen	Anzahl Unternehmen	ÄQZ	Recheneinheiten	FVA p.a.	
Stufe 1	161	1	161	191,80 €	30.879,80 €
Stufe 2	31	2	62	383,60 €	11.891,60 €
Stufe 3	35	3	105	575,40 €	20.139,00 €
Stufe 4	15	4	60	767,20 €	11.508,00 €
Stufe 5	6	5	30	959,00 €	5.754,00 €
Stufe 6	2	6	12	1.150,80 €	2.301,60 €
Stufe 7	1	7	7	1.342,61 €	1.342,61 €
Stufe 8	2	8	16	1.534,41 €	3.068,82 €
Stufe 9	5	9	45	1.726,21 €	8.631,05 €
Stufe Betten	1000	0,2	200	38,36 €	38.360,00 €
		Summe	698		
		Kosten pro RE	191,80 €		

Summe 133.876,48 €